

XXIV. GP.-NR

5849 /J

21. Juni 2010

ANFRAGE

der Abgeordneten Edith Mühlberghuber
und weiterer Abgeordneter

an die Bundesministerin für Justiz
betreffend juristische Sicherstellung einer ausreichenden ärztliche₂ Beratung nach §
97 StGB

Die sogenannte Fristenregelung in § 97 Absatz 1 Ziffer 1 Strafgesetzbuch legt fest, dass die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs nach § 96 StGB nicht bestraft wird, wenn dieser innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird.

Speziell die Formulierung „ärztliche Beratung“ bleibt jedoch im Bezug auf Form, Umfang und Inhalt unklar.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

Anfrage

- 1) Welche Mindestanforderungen im Bezug auf Form, Umfang und Inhalt (z.B. Hinweis auf bestimmte Risiken) muss das Gespräch eines abtreibenden Arztes mit einer Schwangeren erfüllen, um als „ärztliche Beratung“ im Sinne des § 97 Abs.1 Z 1 StGB zu gelten?
- 2) Falls keine Mindestanforderungen bestehen, wie wird die gesetzlich vorgeschriebene „ärztliche Beratung“ gewährleistet?
- 3) Wie viele Ärzte wurden seit Inkrafttreten des § 97 StGB nach § 96 StGB verurteilt, weil sie einen Schwangerschaftsabbruch zwar innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft, jedoch ohne vorhergehende ärztliche Beratung durchgeführt haben?
- 4) Ist es strafbar, in Österreich Abtreibungen im Ausland zu bewerben, die nach Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats durchgeführt werden und somit in Österreich strafbar wären?
- 5) Welche Mindestanforderungen im Bezug auf Form, Umfang und Inhalt (z.B. Hinweis auf bestimmte Risiken) muss das Gespräch eines diplomierten Sozialarbeiters mit einer Schwangeren erfüllen, um die „ärztliche Beratung“ im Sinne des § 97 Abs.1 Z 1 StGB zu ersetzen?

AR

Edith Mühlberghuber
Jana

Christine Mühlberghuber
A. Mühlberghuber

18/6/10